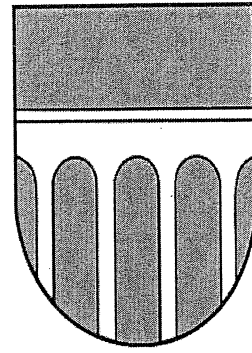


AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



32. Jahrgang

3. Mai 2017

Nr. 6

Seite 1

- 17/17 Wahlbekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Altenbeken
für die Landtagswahl am 14.05.2017
Seite 2 - 3
- 18/17 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Altenbeken
zum 31.12.2014
Seite 4 - 9
- 19/17 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Altenbeken
für das Haushaltsjahr 2017
Seite 10 - 12

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen, sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen oder im Internet unter www.altenbeken.de einsehen.

Wahlbekanntmachung

1. Am 14. Mai 2017 findet die

Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen

statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde gehört zum Wahlkreis 100, Paderborn I und ist in 7 Stimmbezirke eingeteilt:

Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
Stimmbezirk 001	Grundschule Egge
Stimmbezirk 002	DRK-Heim, Bahnhofstr. 4
Stimmbezirk 003	Pfarrheim Altenbeken
Stimmbezirk 004	Pfarrheim Altenbeken
Stimmbezirk 005	Feuerwehrgerätehaus Buke
Stimmbezirk 006	Grundschule Schwaney Brokstraße
Stimmbezirk 007	Grundschule Schwaney, Neubau am Triftweg

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 10.04.2017 bis 23.04.2017 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeiten

im Wahlamt, Verwaltungsnebengebäude Ortswaldstr. 4, Obergeschoss, 33184 Altenbeken

eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.
- Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.
- Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzen Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/ jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Bürgerbüro/Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/ Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde werden zwei Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14.00 Uhr im Rathaus (Sitzungssaal und Konferenzzimmer), Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken,

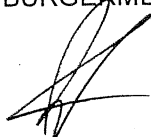
zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4.) dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Altenbeken, 28.04.2017 .

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER als Wahlleiter



Hans Jürgen Wessels



Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Altenbeken zum 31.12.2014

1. Jahresabschluss der Gemeinde Altenbeken zum 31.12.2014

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 02.02.2017 entsprechend dem Vorschlag (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gemäß § 101 Abs. 3 Nr. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pader Treuhand & Revisions-GmbH und des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Altenbeken den Jahresabschluss 2014 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW sowie einem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrag von **189.027,75 €** festgestellt.

Hiervon werden 109.047,04 € gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW durch die Entnahme aus der dafür vorgesehenen Ausgleichsrücklage abgedeckt.

Die Ausgleichsrücklage ist damit aufgebraucht.

Der Restfehlbetrag in Höhe von 79.980,71 € wird aus der Allgemeinen Rücklage entnommen. Die Entnahme vermindert die Allgemeinen Rücklage von 21.167.938,44 € auf dann 21.087.957,73 € (Verringerung um 0,38 %) zum 31.12.2014.

Die Bilanz und die Ergebnisrechnung sind als Anlagen beigefügt.

Ferner hat der Rat der Gemeinde Altenbeken dem Bürgermeister für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Pader Treuhand- und Revisions-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Paderborn, hat mit Datum vom 11.11.2016 folgenden uneingeschränkten Betätigungsvermerk erteilt:

“Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie den Lagebericht der

Gemeinde Altenbeken

für das Haushaltsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Altenbeken sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise

für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. Bekanntmachung; Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses zum 31.12.2014

Der vorstehende Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der vom Rat der Gemeinde Altenbeken festgestellte Jahresabschluss 2014 ist gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 08.02.2017 angezeigt worden.

Mit Verfügung des Landrats vom 13.04.2017 ist das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt worden.

Der Jahresabschluss 2014 liegt in der Zeit vom 15.05.2017 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses (2014) zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Altenbeken, Bahnhofstraße 5a, Zimmer 12, 33184 Altenbeken während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 27.04.2017
DER BÜRGERMEISTER



Hans Jürgen Wessels

Anlage 2/1

Ergebnisrechnung
für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

	<u>2014</u>	(2013)
	€	€
1. Steuern und ähnliche Abgaben	6.156.740,37	6.100.247,51
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.247.129,30	4.222.737,11
- davon Sonderposten aus Zuwendungen	(720.880,02)	(701.732,45)
3. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.714.019,79	1.493.164,83
4. Privatrechtliche Leistungsentgelte	164.179,81	179.124,15
5. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	313.650,77	352.361,03
6. Bestandsveränderungen	- 765,94	615,21
7. Sonstige ordentliche Erträge	495.948,69	941.731,00
- davon Verkauf von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	(0,00)	(115.177,15)
- davon nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	(243.225,61)	(487.203,10)
8. Ordentliche Erträge	<u>13.090.902,79</u>	<u>13.289.980,84</u>
9. Personalaufwendungen	- 2.844.312,06	- 2.750.841,70
- davon Beihilfen	(- 18.132,55)	(- 4.617,54)
- davon Pensionsrückstellungen	(0,00)	(0,00)
10. Versorgungsaufwendungen	- 215.987,12	- 337.239,07
- davon Beihilfen	(- 21.920,59)	(- 27.406,48)
- davon Pensionsrückstellungen	(0,00)	(0,00)
11. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 1.497.856,19	- 1.602.253,97
- davon Unterhaltung und Bewirtschaftung	(- 1.181.897,21)	(- 1.180.383,57)
12. Bilanzielle Abschreibungen	- 1.808.000,85	- 1.792.313,25
13. Transferaufwendungen	- 6.122.509,18	- 5.971.805,31
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	<u>- 1.360.052,33</u>	<u>- 1.312.831,16</u>
15. Ordentliche Aufwendungen	<u>13.848.717,73</u>	<u>13.767.284,46</u>
16. Ordentliches Ergebnis	<u>- 757.814,94</u>	<u>- 477.303,62</u>

Anlage 2/2

	2014	(2013)
	€		€	
Übertrag:	- 757.814,94	-	477.303,62	
17. Finanzerträge	1.232.898,51		868.941,75	
18. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	- 656.112,60	-	671.358,92	
19. Finanzergebnis576.785,91	197.582,83	
20. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 181.029,03	-	279.720,79	
21. Außerordentliche Erträge	0,00		0,00	
22. Außerordentliche Aufwendungen	- 7.998,72	-	129.667,64	
23. Außerordentliches Ergebnis	- 7.998,72	-	129.667,64	
24. Jahresergebnis	<u>- 189.027,75</u>	-	<u>409.388,43</u>	

Anlage I/1

Bilanz zum 31. Dezember 2014
der
Gemeinde Altenbeken

	AKTIVA		PASSIVA	
	31.12.2014 €	31.12.2013 €	31.12.2014 €	31.12.2013 €
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				
1.1 EDV-Software	5.869,08	7.274,12		
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	4.618.416,48	4.618.356,48		
1.2.1.2 Ackerland	173.705,00	173.705,00		
1.2.1.3 Wald, Forsten	342.290,80	342.290,80		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.362.222,86	3.481.889,06		
	8.496.635,14	8.616.241,34		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	574.390,45	325.980,93		
1.2.2.2 Schulen	6.496.797,69	6.755.797,21		
1.2.2.3 Wohnbauten Grund und Boden	495.275,62	180.936,56		
1.2.2.4 Sonstige Gebäude	5.016.455,12	5.225.605,57		
	12.582.918,88	12.488.320,27		
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden	4.417.289,03	4.417.289,03		
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.226.192,68	1.275.096,84		
1.2.3.3 Straßen, Wege, Plätze	20.170.978,99	20.320.720,90		
1.2.3.4 Sonstige Bauten	5.137.547,97	2.823.537,68		
	30.952.008,67	28.836.644,45		
1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	222.687,30	222.687,30		
1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.019.362,80	1.030.705,33		
1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	848.727,67	783.439,04		
1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.167.901,54	3.440.003,65		
	56.296.111,08	55.425.315,50		
Übertrag:				
1. Eigenkapital				
1.1 Allgemeine Rücklage				
1.2 Ausgleichsrücklage				
1.3 Jahresföhibetrag				
	21.167.938,44		21.167.938,44	21.235.398,50
	109.047,04		109.047,04	518.435,47
	189.027,75		189.027,75	409.388,43
	21.087.957,73		21.087.957,73	21.344.445,54
2. Sonderposten				
2.1 für Zuwendungen				
2.2 für Beiträge				
2.3 für den Gebührenaussgleich				
	17.586.738,73		17.586.738,73	16.226.436,07
	15.517.754,58		15.517.754,58	15.896.906,51
	86.737,44		86.737,44	46.988,40
	33.191.230,75		33.191.230,75	32.170.330,98
3. Rückstellungen				
3.1 Pensionsrückstellungen				
3.2 Instandhaltungsrückstellungen				
3.3 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5				
	4.137.765,00		4.137.765,00	4.110.476,00
	347.452,48		347.452,48	368.500,10
	231.817,30		231.817,30	344.459,61
	4.717.034,78		4.717.034,78	4.823.435,71
4. Verbindlichkeiten				
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
4.1.1 von Kreditinstituten				
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung				
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen				
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten				
4.6 Erhaltenen Anzahlungen				
	13.917.827,55		13.917.827,55	14.468.710,97
	3.000.000,00		3.000.000,00	2.400.000,00
	637.549,70		637.549,70	525.172,38
	1.154.318,89		1.154.318,89	1.062.741,66
	30.986,54		30.986,54	38.357,90
	47.100,92		47.100,92	0,00
	18.787.783,60		18.787.783,60	18.494.982,91
Übertrag:				
	77.784.006,86		77.784.006,86	76.833.195,14

Anlage 1/2

**Bilanz zum 31. Dezember 2014
der Gemeinde Altenbeken**

AKTIVA	31.12.2014 €	31.12.2013 (€)	PASSIVA	31.12.2014 €	31.12.2013 (€)
Übertrag:	56.296.111,08	55.425.315,50	Übertrag:	77.784.006,86	76.833.195,14
1.3 Finanzanlagen			5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.066.656,83	1.044.057,63
1.3.1 Beteiligungen	2.095.610,89	1.718.481,73			
1.3.2 Sondervermögen	9.662.187,05	9.572.701,76			
1.3.3 Ausleihungen					
1.3.3.1 an das Sondervermögen	6.657.070,01	7.020.139,60			
1.3.3.2 Sonstige Ausleihungen	2.030,00	2.030,00			
	18.416.897,95	18.313.353,09			
2. Umlaufvermögen					
2.1 Vorräte					
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	18.445,51	17.679,57			
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen					
2.2.1.1 Gebühren	364.450,13	313.468,61			
2.2.1.2 Steuern	868.960,22	859.664,97			
2.2.1.3 Forderungen aus Transferleistungen	886.802,66	713.473,95			
2.2.1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	84.053,52	20.104,40			
	2.204.266,53	1.906.711,93			
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen					
2.2.2.1 gegenüber dem öffentlichen Bereich	64,19	0,00			
2.2.2.2 gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	149.166,31			
2.2.2.3 gegenüber Sondervermögen	584.656,03	795.720,09			
	584.720,22	944.886,40			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	69.328,56	146.762,50			
2.3 Liquide Mittel	1.232.612,29	1.087.977,74			
	4.109.373,11	4.104.018,14			
	28.281,55	34.566,04			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	78.850.663,69	77.877.252,77			
	<u>78.850.663,69</u>	<u>77.877.252,77</u>		<u>78.850.663,69</u>	<u>77.877.252,77</u>

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Altenbeken für das Haushaltsjahr 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Altenbeken für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Gemeinde Altenbeken mit Beschluss vom 02.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	17.739.800 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.337.350 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.705.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.567.400 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.294.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.795.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	918.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	700.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

500.500 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplanes wird auf

597.550 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

4.500.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **216 %**
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **430 %**

2. Gewerbesteuer auf **411 %**

§ 7

entfällt

§ 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 30.000,00 € als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 9

- 1) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.
- 2) Mehrbeträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben) 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- 3) Der Kämmerer ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 08.02.2017 angezeigt worden. Mit Verfügung des Landrats vom 13.04.2017 ist das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 15.05.2017 bis zum Ende der Auslegung der Jahresrechnung zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Altenbeken, Bahnhofstraße 5a, Zimmer 12, 33184 Altenbeken während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 27.04.2017
DER BÜRGERMEISTER



Hans Jürgen Wessels